

Newsletter – Juni 2017

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Wer scharf denkt, wird Pessimist, wer tief denkt, wird Optimist.“, so der französische Philosoph und Nobelpreisträger für Literatur des Jahres 1927 *Henri Bergson*. Dann machen Sie doch mal was für Ihre gute Laune...

Arbeitsrecht:



Arbeitgeber verwenden in Arbeitsverträgen mit Führungskräften oft ein **Wettbewerbsverbot**. Dabei stellt sich immer die Frage, ob der Arbeitgeber auch bereit ist, eine nachvertragliche Karenzentschädigung zu zahlen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit einem Urteil vom 22. März 2017 (10 AZR 448/15) ein Urteil zu dieser Fragestellung gefällt.

Die Bundesrichter haben entschieden, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nichtig ist, wenn die Vereinbarung entgegen § 110 GewO i.V.m. § 74 Absatz 2 HGB keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Karenzentschädigung beinhaltet. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können aus einer solchen Vereinbarung Rechte herleiten. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots.

Die Klägerin war von Mai 2008 bis Dezember 2013 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch ordentliche Kündigung der Klägerin. Im Arbeitsvertrag ist ein Wettbewerbsverbot vereinbart, welches der Klägerin untersagt, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit der Beklagten in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung war eine Vertragsstrafe iHv. 10.000,00 Euro vorgesehen. Eine Karenzentschädigung sah der Arbeitsvertrag nicht vor.

Die „Nebenbestimmungen“ des Arbeitsvertrags enthielten eine salvatorische Klausel, wonach der Vertrag im Übrigen unberührt bleiben soll, wenn eine Bestimmung nichtig oder unwirksam ist. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung solle eine angemessene Regelung gelten, die,

soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin, die das Wettbewerbsverbot eingehalten hat, für die Zeit von Januar 2014 bis Dezember 2015 eine monatliche Karenzentschädigung iHv. 604,69 Euro brutto. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Wettbewerbsverbote, die keine Karenzentschädigung vorsehen, sind nichtig. Weder kann der Arbeitgeber aufgrund einer solchen Vereinbarung die Unterlassung von Wettbewerb verlangen noch hat der Arbeitnehmer bei Einhaltung des Wettbewerbsverbots Anspruch auf eine Karenzentschädigung.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel kann einen solchen Verstoß gegen § 74 Absatz 2 HGB nicht heilen und führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots. Wegen der Notwendigkeit, spätestens unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entscheidung über die Einhaltung des Wettbewerbsverbots zu treffen, muss sich die (Un-)Wirksamkeit aus der Vereinbarung ergeben. Daran fehlt es bei einer salvatorischen Klausel, nach der wertend zu entscheiden ist, ob die Vertragsparteien in Kenntnis der Nichtigkeit der Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung abgeschlossen hätten und welchen Inhalt die Entschädigungszusage gehabt hätte.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 04.04.2017 (II ZR 77/16) eine interessante Entscheidung zu der Frage der **gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen zur Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH** getroffen.

Danach ist bei der gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die die Abberufung oder die Kündigung des Anstellungsvertrags eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH aus

wichtigem Grund betreffen, darauf abzustellen, ob tatsächlich ein wichtiger Grund im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Das Vorliegen des wichtigen Grundes hat im Rechtsstreit derjenige darzulegen und zu beweisen, der sich darauf beruft.

Pflegerecht:



Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 25.01.2017 (B 3 P 2/15 R) zu den **wohnumfeldverbessernden Maßnahmen** entschieden:

Ist der Höchstbetrag für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds nach § 40 Absatz 4 SGB XI bereits für die Anschaffung ausgeschöpft, können die Kosten für Wartung oder Reparatur des Wohnumfelds nicht zusätzlich von der Pflegekasse beansprucht werden. Ein (neuer) Zuschuss kommt nur bei einer nachträglichen objektiven Änderung der Pflegesituation in Betracht, zu der auch ein Defekt der bewilligten Hilfe zählt, wenn die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit wirtschaftlich einer Ersatz- bzw. Erstbeschaffung gleichkommen.

Ein Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegen die Pflegekasse nach § 104 SGB X wegen der Kosten der Reparatur eines Treppenlifts scheitert nicht schon daran, dass der grundsätzliche Vorrang von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gegenüber den Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII insoweit nicht gilt, als Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von denen der Pflegeversicherung unberührt bleiben und im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind.

§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI ist dahingehend auszulegen, dass die gesetzliche Aufhebung der Vorrangigkeit von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII im Hinblick auf den begrenzten finanziellen Zuschuss zu einer Maßnahme der individuellen Wohnumfeldverbesserung (§ 40 Absatz 4 SGB XI) eingeschränkt gilt, wenn beide Leistungen gleiche Zwecke verfolgen, wie die Aufrechterhaltung der behindertengerechten häuslichen Wohnsituation des Pflegebedürftigen.

Ein Treppenlift zählt zu den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen; diese Hilfe kann auch nicht teilweise als wohnumfeldverbessernde Maßnahme (Schiene) und teilweise als technisches Pflegehilfsmittel (Sitz, Motor) angesehen werden, da damit entgegen der gesetzlichen Konzeption eine einheitliche Maßnahme nachträglich in verschiedene Einzelmaßnahmen aufgespalten würde.

Ist der Treppenlift bereits mit dem Höchstbetrag bezuschusst worden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Zuschuss für erforderliche Reparaturen; Reparaturen oder Wartungen können über § 40 Absatz 4 SGB XI nur bezuschusst werden, wenn der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Ein weiterer Zuschuss i.S. eines Erstzuschusses kommt bei einer nachträglichen objektiven Änderung der Pflegesituation in Betracht. Eine solche Änderung stellt auch einen zur völligen Gebrauchsunfähigkeit der bewilligten Hilfe führenden Defekt dar, wenn die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit wirtschaftlich einer Ersatz- oder Erstbeschaffung gleichkommen.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de